

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung –**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der geschäftsführende beschließende Ausschuss der Gemeinde Nordharz am 24.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Nordharz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren und Auslagen sind Kosten.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Kosten- Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs.2 Nr.8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, wird die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf entsprechend des in dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung Nummer 16 zutreffenden Streitwertes erhoben.  
Sofern die erfolglos angefochtene Entscheidung gebührenfrei erging, bemisst sich die Rechtsbehelfsgebühr ebenfalls nach dem Kostentarif.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  - 2. Zeugnisse und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e) Zwangsaussiedlung,
    - f) Haftnachweise und Rehabilitierungen
  - 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - 6. Maßnahmen der Amtshilfe.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
  2. Telefaxgebühren sowie Kosten für Telefongespräche
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Zeugen- und Sachverständigenkosten
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung, sofern die Regelungen des KAG-LSA nicht entgegenstehen.

### **§ 12 In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz/ OT Veckenstedt, den 24.02.2010

  
Striewski  
Bürgermeisterin



## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ( § 2) der Gemeinde Nordharz vom 24.02.2010

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1.	<i>Kopie (schwarz-weiß)</i>	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,20
1.1.2.	im Format DIN A 3	0,50
1.2.	<i>mit Bürodruckgeräten im Format DIN A 4 (farbig)</i>	1,00
<b>2.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Verordnungen, Pläne, Verzeichnisse und dgl.)</b>	
2.1.	für jede angefangene Seite	0,10
2.2.	jedoch mindestens	1,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1.	<i>Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall</i>	1,50
3.2.	<i>Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,</i>	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Punkt 6
3.3.	<i>Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.</i>	
3.3.1.	Grundgebühr	5,00
3.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
Von der Gebührenerhebung sind mündliche Auskünfte ausgeschlossen		
<b>4.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Punkt 6

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
5.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	entspr. Punkt 6
6.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	
6.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	22,50
6.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,00
6.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,50
6.4.	für sonstige Bedienstete	12,00
7.	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
7.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
7.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1.	<i>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</i>	
8.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2.	für jede weiteren 5.000,00 Euro	5,00
8.2.	<i>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</i>	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.3.	<i>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen</i>	10,00 bis 50,00

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
8.4.	<i>Belastungsvollmachten zur Belastung gemeindlicher Grundstücke zugunsten Dritter mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung im Sinne von § 101 Abs. 1 Satz 2 GO LSA</i>	
8.4.1.	bis zu 75.000 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	50,00
8.4.2.	von 75.100 Euro bis zu 250.000 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	75,00
8.4.3.	über 250.000 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	100,00
8.5.	<i>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB</i>	26,00
9.	<b>Ausstellung über den Stand des Steuerkontos</b>	
	für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Bescheiden</b>	1,00
11.	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	2,50
12.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>	
	für jedes Jahr	2,50
13.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Punkt 6
14.	<b>Bauverwaltung</b>	
14.1.	<i>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite im Format A 4</i>	0,10
14.2.	<i>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</i>	
14.2.1.	0,2 m <sup>2</sup>	2,00
14.2.2.	0,5 m <sup>2</sup>	2,50
14.2.3.	1,0 m <sup>2</sup>	10,00
14.2.4.	über 1,0 m <sup>2</sup>	15,00
14.3.	<i>Ortsübersichtspläne</i>	
14.3.1.	bis zur Größe 1: 10.000 (schwarz-weiß)	1,00

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
14.4.	<i>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</i>	
14.4.1.	je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Punkt 6
14.5.	<i>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für</i>	
14.5.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Punkt 6
14.5.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	entspr. Punkt 6
14.6.	<i>Sondernutzungen an Straßen, Plätzen, leitungsgebundenen und sonstigen Anlagen in Verbindung mit Besichtigungen, Bauleitung, Abnahmen, Auszüge einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</i>	30,00
<b>15.</b>	<b>Archiv</b>	
15.1.	<i>schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite</i>	2,00
	für jede weitere Ausfertigung im Format DIN A 4, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
15.2.	<i>Benutzung des Archivs</i>	
15.2.1.	für einen Tag	5,00
15.2.2.	für eine Woche	15,00
15.2.3.	für längere Zeit bis zu	50,00
<b>16</b>	<b>Benutzung des Personenstandsarchives</b> (Betrifft nur die Benutzung von ehemaligen Personenstandseinträgen und standesamtlicher Nebenakten der ehemaligen Standesämter die dem Archivgesetz unterliegen)	
16.1	Erteilung einer Auskunft aus einem Eintrag oder aus den Nebenakten	5,00
16.2	Erteilung der beglaubigten Abschrift aus einem Eintrag oder einer Nebenakte mittels Fotokopiertechnik	10,00
16.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem Eintrag	10,00 bis 50,00



Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
16.4	Das Suchen eines Vorganges oder eines Eintrages, wenn hierfür das Datum oder das Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können.	20,00 bis 70,00
16.5	Durchsicht von Personenstandsunterlagen Je Stunde	20,00
<b>17</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Die Rechtsbehelfsgebühren nach § 4 der Verwaltungskostensatzung bestimmen sich anhand des Streitwertes der nachfolgenden Übersicht. Die Rechtsbehelfsgebühren betragen von	22,50 bis 500,00
	<b>Streitwert</b>	<b>Gebühr</b>
bis	300,00	22,50
bis	600,00	31,50
bis	900,00	40,50
bis	1.200,00	49,50
bis	1.500,00	58,50
bis	2.000,00	65,70
bis	2.500,00	72,90
bis	3.000,00	80,10
bis	3.500,00	87,30
bis	4.000,00	94,50
bis	4.500,00	101,70
bis	5.000,00	108,90
bis	6.000,00	122,40
bis	7.000,00	135,90
bis	8.000,00	149,40
bis	9.000,00	162,90
bis	10.000,00	176,40
bis	13.000,00	197,10
bis	16.000,00	217,80
bis	19.000,00	238,50
bis	22.000,00	259,20
bis	25.000,00	279,90
bis	30.000,00	306,00
bis	35.000,00	332,10
bis	40.000,00	358,20
bis	45.000,00	384,30
bis	50.000,00	410,40
	über 50.000,00	500,00